

## **Dauerthema private PKW - Nutzung – Nachweis des betrieblichen Nutzungsanteils**

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

vor einiger Zeit haben Sie von uns Informationen bezüglich der gesetzlichen Änderung zur Firmenwagenbesteuerung erhalten.

Zur Erinnerung: es ging damals um den Nachweis, dass die betriebliche Nutzung eines PKW (in Einzelunternehmen oder Personengesellschaften) 50 % oder mehr beträgt. Nur, wenn dies nachgewiesen wird, soll ab 2006 die pauschale Ermittlungsmethode für die private Fahrzeugnutzung („1%-Regelung“) anwendbar sein..

Zu dieser Problematik und den Anforderungen an den Nachweis hat sich nun das Bundesfinanzministerium mit Schreiben vom 07.07.2006 (Az.: IV B 2 – SA 2177 – 44/06 - / - IV A 5 – S 7206 – 7/06) geäußert. Daraus ergeben sich u.U. für Sie einige Erleichterungen.

Den Inhalt dieses Schreibens fassen wir für Sie wie folgt zusammen:

1. Die private PKW-Nutzung darf anhand der 1%-Regelung ermittelt werden, wenn die betriebliche Nutzung mehr als 50 % beträgt. Auch Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb sind dabei als betriebliche Fahrten anzusehen.
2. Die Überlassung auch zur privaten Nutzung an Arbeitnehmer ist in vollem Umfang betrieblich veranlasst.
3. Nachweis: Die betriebliche Nutzung ist nicht zwingend durch ein Fahrtenbuch nachzuweisen, sie kann „in jeder geeigneten Form“ erfolgen. Als geeignet werden hierbei auch z.B. angesehen:
  - Eintragungen in Terminkalendern
  - km-Abrechnung mit den Auftraggebern
  - Reisekostenaufstellungen.
 Sollten solche Aufzeichnungen nicht vorliegen, kann auch lt. BMF durch „formlose Aufzeichnungen über einen repräsentativen zusammenhängenden Zeitraum (i.d.R. 3 Monate)“ der Nachweis erbracht werden.
4. Kein Nachweis ist erforderlich, wenn sich „bereits aus Art und Umfang der Tätigkeit des Steuerpflichtigen“ ergibt, dass der PKW zu mehr als 50 % betrieblich genutzt wird. Beispiele: Reisetätigkeit (z.B. bei Handelsvertretern), Taxiunternehmen etc..
5. Kein Nachweis ist erforderlich, falls der Anteil der Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb über 50 % beträgt.
6. Der einmal erbrachte Nachweis gilt auch für folgende Jahre, solange sich die o.g. Umstände nicht ändern. Ein Wechsel der Fahrzeugklasse kann jedoch lt. BMF-Schreiben „Anlass für eine erneute Prüfung sein“.

Das o.g. BMF-Schreiben können Sie auf der Homepage unserer Kanzlei ([www.hnv-gt.de](http://www.hnv-gt.de)) herunterladen. Hier finden Sie übrigens regelmäßig aktualisierte Informationen zu steuerlichen Themen und können einen Einblick in unsere Kanzlei mit ihren Mitarbeitern gewinnen.

**Gütersloh**  
**Werner Hackenbroich**  
Steuerberater  
**Bernd Neumann**  
Vereidigter Buchprüfer  
Steuerberater  
**Heike Buschsieweke**  
Steuerberaterin  
(angestellt nach § 58 StBerG)  
**Michael Krüger**  
Steuerberater  
Dipl.-Finanzwirt (FH)  
(angestellt nach § 58 StBerG)  
**Birgit Specht**  
Steuerberaterin  
Dipl.-Kauffrau  
(angestellt nach § 58 StBerG)  
**Frank Edenfeld**  
Steuerberater  
Dipl.-Finanzwirt  
(angestellt nach § 58 StBerG)  
**Katrin Meiertoberens**  
Steuerberaterin  
Dipl.-Betriebswirtin (FH)  
(angestellt nach § 58 StBerG)  
**Andreas Römer**  
Steuerberater  
Dipl.-Kaufmann  
(angestellt nach § 58 StBerG)  
**Nicole Hülsmann**  
Steuerberaterin  
Dipl.-Betriebswirtin (FH)  
(angestellt nach § 58 StBerG)

**Albertus-Magnus-Str. 28**  
**33335 Gütersloh**  
**Telefon (05241) 9 17 17-0**  
**Fax (05241) 9 17 17-17**  
 E-mail: sekretariat@hmv-gt.de  
 www.hmv-gt.de

**Verl**  
**Constantin Vernekohl\***  
Rechtsanwalt und Notar  
**Karl-Alfred Willnauer\***  
Rechtsanwalt

**\*vertretungsberechtigt bei allen  
 Amts-, Land- und  
 Oberlandesgerichten**

Wilhelmstr. 18, 33415 Verl  
 Postfach 1361, 33400 Verl  
 Telefon (05246) 83 87 – 0  
 Fax (05246) 83 87 – 18  
 E-mail: notar@hmv-gt.de

**DE 126 819 429**